

## Satzung

über die I. Änderung der Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Landkern vom

12.03.2019

Der Ortsgemeinderat von Landkern hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983, alle in der derzeit geltenden Fassung, folgende I. Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung der Ortsgemeinde Landkern über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 05.06.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

#### **§ 10** **Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Aschen in Reihengräbern für Erdbestattungen beträgt, außer im § 13a (gemischte Grabstätten), 25 Jahre.

2. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

#### **§ 12** **Allgemeines, Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten,
  - b) Gemischte Grabstätten,
  - c) Wahlgrabstätten,
  - d) Urnengrabstätten als Reihengrabstätten,
  - e) Urnenwahlgrabstätten als Rasengrabstätten (Erdkammern)
  - f) Ehrengabstätten,

3. § 15 erhält folgende Fassung:

## **§ 15**

### **Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
  - a) in Urnenreihengrabstätten,
  - b) in Urnenwahlgrabstätten als Rasengrabstätten (Erdkammern)
  - c) in Reihengrabstätten
  - d) in gemischten Grabstätten nach Maßgabe des § 13 a,
  - e) in Wahlgrabstätten eine Asche je Grabstelle
  
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

Die Gräber haben folgende Maße:

Länge	0,80 m
Breite	0,80 m
Abstand	mindestens 0,30 m

- (3) In einer Urnenreihengrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.
  
- (4) Urnenwahlgrabstätten als Rasengrabstätten sind Tiefengräber (übereinanderliegende Grabstellen) für die nach Zahlung der Gebühr ein Nutzungsrecht von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Beisetzung der Urnen erfolgt in den von der Gemeinde eingebauten Urnenerdammern. In einer Urnenerdammern können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Urnen müssen aus leicht verrottbaren, biologisch abbaubaren Materialien bestehen, die frei von Schwermetallen und organischen Schadstoffen sind. Auf den Grabstätten werden Verschlussplatten angebracht, die mit Namen, Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen beschriftet werden können. Im Falle einer Beschriftung überlässt die Gemeinde den Nutzungsberechtigten die Verschlussplatte zwecks Anbringung der Beschriftung, die nur in Form von eingravierter Schrift erfolgen darf. Andere als die von der Gemeinde für die einzelnen Urnenerdammern zur Verfügung gestellten Verschlussplatten dürfen nicht verwendet werden.

Die Gräber sind ebenerdig angelegt und mit Gras eingesät. Eine private Grabpflege ist nicht gestattet. Die Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten. Das Aufstellen von Grablampen und Grabschmuck ist nur an Allerheiligen bzw. zur Gräbersegnung zulässig. In der übrigen Zeit ist die Grabstätte zur Pflege freizuhalten.

- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten.

4. § 17 (anonyme Urnengrabstätten) entfällt

5. § 29 Abs. 1 lautet wie folgt:

### **§ 29**

#### **Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Nutzungszeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landkern, den 12.03.2019

---

gez. Thomas Heucher  
Ortsbürgermeister

#### **Hinweis:**

Wir weisen darauf hin, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kaisersesch, den 18.03.2019  
Verbandsgemeindeverwaltung

Albert Jung  
Bürgermeister